

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/1567/2023

Verantwortung: Becker, Hans-Georg

Beratung und Beschlussfassung über die Einsetzung von Stadtjägern im Innenbereich (befriedete Bezirke) der Gemeinde Karlsbad

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	13.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat beschließt die allgemeine Einsetzung von Stadtjägern in den in Bezug auf die Jagdausübung befriedeten Bezirken (Innenbereiche) der Gemeinde Karlsbad grundsätzlich zu ermöglichen.

Die Stadtjäger werden vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten beauftragt. Für die Gemeinde Karlsbad erfolgt dies, mit Ausnahme der eigenen und eigengenutzten Grundstücke, kostenfrei.

Der Gemeinderat ermächtigt Herrn Bürgermeister Kornmüller, über die Einsetzung von Stadtjägern, sowohl in Bezug auf die Dauer als auch in Bezug auf die Person, generell und auch im Einzelfall zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)
-	-	-	-
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Das immer häufigere Vorkommen von Wildtieren im Siedlungsraum stellt die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten vor oftmals nicht lösbare Probleme. In befriedeten Bezirken (u. a. Wohnbereiche) der verpachteten Jagdflächen ist es den Jagdpächtern jedoch nur auf Antrag und mit besonderer Erlaubnis der unteren Jagdbehörde gestattet, unter bestimmten Bedingungen und auf bestimmte Zeit, die Jagd auf bestimmte Wildtierarten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie zum Schutz vor Seuchen, auszuüben. Der Gesetzgeber hat deshalb bei der letzten Novellierung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) die Möglichkeit geschaffen, durch die Bestellung von Stadtjägern das Verfahren zur Jagdausübung in befriedeten Bezirken zu vereinfachen. Wir verweisen hierzu auf das beigefügte Schreiben vom 14.07.2022 des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, wonach den Kommunen im JWMG die Einsetzung von Stadtjägern ermöglicht wird (S. Anlage Gesetzliche Grundlage in JWMG u. DVO JWMG zur Einsetzung von Stadtjägern). Auch die in der Anlage befindliche GT-info vom 05.09.2022 des Gemeindetags B-W behandelt die Thematik. Gemeinden können hiernach von der unteren Jagdbehörde anerkannte Stadtjäger/-innen allgemein, als auch anlassbezogen einsetzen, wobei Letzteres für jeden Einsatz eine separate Erlaubnis seitens der Jagdbehörde erfordert.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat deshalb vor, Herrn Bürgermeister Kornmüller zu ermächtigen, nach eigenem Ermessen dauerhaft oder anlassbezogen die Bestellung von Stadtjägern vorzunehmen. Das hierzu im Jagd- u. Wildtiermanagementgesetz (JWMG) und in der Durchführungsverordnung (DVO) des JWMG vorgesehene Verfahren ist dabei einzuhalten und von der Verwaltung zu veranlassen. Ihre Bereitschaft vorausgesetzt, sollen vorrangig Personen aus den Reihen der Jagdpächter der Gemeinde Karlsbad zu Stadtjägern bestellt werden, sofern sie die entsprechende Qualifikation nachweisen und von der unteren Jagdbehörde anerkannt sind. Sofern erforderlich, sollen weitere Stadtjäger aus Kostengründen nach Möglichkeit in Ortsnähe zu Karlsbad gefunden werden.

Die Stadtjäger werden nicht im Ehrenamt oder als Bedienstete der Gemeinde Karlsbad tätig, sondern auf eigene Rechnung im jeweiligen Auftrag der betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten. Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen der geltenden Gesetze wie Jagdrecht, Tierschutzrecht, Artenschutzrecht, Waffenrecht und Gefahrenabwehrrecht, ohne weitere Beschränkungen.

Anlagenverzeichnis:

Ministerielles Informationsschreiben der Landesforstverwaltung über die Einsetzung von Stadtjägern

Gesetzliche Grundlage in JWMG u. DVO JWMG zur Einsetzung von Stadtjägern

GT-info zur Einsetzung von Stadtjägern